

Sehr geehrter Herr Dr. Wilhelm,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Die Vielzahl ermöglicht es zurzeit nur eingeschränkt, alle Anfragen umfassend zu beantworten. Ich hoffe auf Ihr Verständnis, dass ich daher nur allgemeine Hinweise geben kann.

Auch eine Einzelfallberatung ist zurzeit nicht leistbar.

Gemäß § 3 Nr. 9 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 ist die Nutzung von Autowaschanlagen für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge sowie die für die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden grundsätzlich zulässig ist. Voraussetzung ist allerdings die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch.

Bezüglich von SB-Waschanlagen etc. gilt folgendes:

Waschstraßen, bei denen das Auto durchgezogen wird, dürfen betrieben werden.

Von Angestellten kann eine Vorbehandlung stattfinden, die Kundin bzw. der Kunde darf nicht aussteigen, auch anschließend das Auto nicht vor Ort aussaugen.

Waschboxen, meist an Tankstellen, dürfen betrieben werden. Die Kundin bzw. der Kunde darf nur einfahren, ggf. den Bon einwerfen; keine Vorbehandlung oder anschließendes Aussaugen des Autos durch die Kundin bzw. den Kunden.

Selbstwaschanlagen, bei denen die Kundin bzw. der Kunde aussteigen muss und das Auto selbst waschen muss, sind zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen